

Stand 1. Jänner 2010

ERGÄNZUNG ZU DEN KOLLEKTIVVERTRÄGEN

für Arbeiter und technische Angestellte in den grafischen Gewerben Österreichs – Einführung der Paragraphen 12 b Mantelvertrag und 6 b Kollektivvertrag technische Angestellte

Geltungsbereich:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Verbandes Druck & Medientechnik.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (diese Bezeichnung ist geschlechtsneutral).

KV Technische Angestellte: § 6b Karenzurlaub gemäß Mutterschutzgesetz

Nach einer Dienstzeit von mehr als 3 Jahren wird der erste Karenzurlaub im Sinne der §§ 15 ff MuSchG bzw. § 2 VKG, der beim selben Dienstgeber genommen wird und nach dem 1. April 2008 liegt, im Höchstausmaß von 12 Monaten angerechnet, sofern das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Ende des Karenzurlaubes fortgesetzt wurde.

MV: § 12b Karenzurlaub gemäß Mutterschutzgesetz

Nach einer Dienstzeit von mehr als 3 Jahren wird der erste Karenzurlaub im Sinne der §§ 15 ff MuSchG bzw. § 2 VKG, der beim selben Dienstgeber genommen wird und nach dem 1. April 2008 liegt, im Höchstausmaß von 12 Monaten angerechnet, sofern das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Ende des Karenzurlaubes fortgesetzt wurde.

Wien, am 4. Februar 2008

VERBAND DRUCK & MEDIEN-TECHNIK

Der Präsident
KommR Michael Hohenegg

Der Geschäftsführer
Mag. Werner Neudorfer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Die Geschäftsbereichsleiterin
Mag.a Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der
Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Franz Bittner

Der
Wirtschaftsbereichssekretär
Christian Schuster

ERGÄNZUNG ZUM KOLLEKTIVVERTRAG

für kaufmännische Angestellte in den grafischen Gewerben Österreichs zu § 14

Geltungsbereich:

Räumlich und fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe des Verbandes Druck & Medientechnik.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (diese Bezeichnung ist geschlechtsneutral).

Kaufm. Angestellte: § 14 Karenzurlaub gemäß Mutterschutzgesetz

Nach einer Dienstzeit von mehr als 3 Jahren wird der erste Karenzurlaub im Sinne der §§ 15 ff MuSchG bzw. § 2 VKG, der beim selben Dienstgeber genommen wird und nach dem 1. April 2008 liegt, im Höchstausmaß von 12 Monaten angerechnet, sofern das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Ende des Karenzurlaubes fortgesetzt wurde.

Wien, am 4. Februar 2008

Der Präsident
KommR Michael Hochenegg

VERBAND DRUCK & MEDIENTECHNIK
Der Geschäftsführer
Mag. Werner Neudorfer

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier
Die Geschäftsbereichsleiterin
Mag.a Claudia Kral-Bast

Der
Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Franz Bittner

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung
Der
Wirtschaftsbereichssekretär
Christian Schuster

Der
Wirtschaftsbereichs-
vorsitzenderstellvertreter
Alois Freitag